



Die Rubrik Rechtsrat
betreuen – neben anderen Autoren –
die Rechtsanwältinnen Dr. Tim Becker
und Jörn Bachem, beide Darmstadt.

» Urheberrechtsprobleme sollten aktiv angegangen werden. In Zweifelsfällen bietet sich die Vereinbarung von Einzellizenzen an.

Kinoabend: Verboten trotz Lizenz?

Derzeit erhalten viele Pflegeheime Post zum Thema Urheberrecht. Eine Firma bietet scheinbar attraktive Konditionen für den Erwerb von Filmlizenzen. Damit sollen Einrichtungsträger Kinoabende anbieten können, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Die Verantwortlichen in Heimen sind verunsichert, die Rechtslage zur Vorführung von Filmen in Pflegeeinrichtungen ist seit jeher unklar. Alles hängt vom Einzelfall ab. Sieht sich ein fester Freundeskreis von Bewohnern gemeinsam eine DVD im Gemeinschaftsraum an, so ist dies zweifelsfrei zulässig. Im Kaufpreis oder der Leihgebühr für den Film ist die Lizenz zur Privatnutzung enthalten. Anders bei einem Kinoabend, den das Pflegeheim gegen Eintritt anbietet. Hier handelt es sich um eine öffentliche Vorführung, die gewerblichen Zwecken dient und damit eine gesondert zu erwerbende Lizenz erfordert. Was aber, wenn kein Eintritt verlangt wird und einer der Bewohner den Film mitbringt? Was, wenn das Pflegeheim nur eine DVD-Bibliothek oder das Abspielgerät zur kostenlosen Nutzung anbietet?

Das Urheberrecht schützt die öffentliche Vorführung von Kunstwerken, zu denen auch Filme gehören. Während soziale gemeinnützige Einrichtungen bei anderen Kunstdarstellungen wie Lesungen oder Ausstellungen keine Vergütung zahlen müssen, werden sie bei Filmvorführungen ausdrücklich in die Pflicht genommen. Sie benötigen für öffentliche Vorführungen eines Filmwerks stets die vorherige, meist kostenpflichtige Einwilligung des Berechtigten.

Anders als bei Musik oder Fernsehsendungen gibt es für Filme jedoch keine Verwertungsgesellschaften wie die GEMA. Die Lizenzvergabe erfolgt deshalb nicht zentral, sondern durch den jeweiligen Rechteinhaber. Wer dies ist, lässt sich nicht immer auf Anhieb feststellen. Hinzu kommt, dass in manchen Fällen die Preisgestaltung am Markt vorbei geht. Kleinelizenzen sind oft unflexibel, Sammellizenzen teuer und meist auf andere Anbieter wie etwa Schulen zugeschnitten.

Dennoch ist es nicht ratsam, Urheberrechte zu ignorieren. Die illegalen Downloads von Musik oder Filmen (sog. „File-sharing“) zeigen, dass es Sünder hart treffen kann: Neben den Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung können die Rechteinhaber nachträglich Lizenzgebühren verlangen, die weit über dem liegen, was üblicherweise im Vorhinein vereinbart wird. Der Gesamtschaden geht hier leicht in die Tausende. Zudem muss meist eine Unterlassungserklärung ab-

gegeben werden, deren Verletzung hohe Vertragsstrafen nach sich zieht. Mit der Angst vor diesen Folgen kokettieren nun Anbieter von Lizenzen namhafter Rechteinhaber der Hollywood-Branche und werben mit Rabatten für schnelle Abschlüsse. Doch bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass der Inhalt der Verträge mehr als vage ist.

Den Angeboten ist nicht zu entnehmen, welche Filme im Einzelnen von der Lizenz umfasst sind. Weder wird klar, ob wirklich alle Filme der erwähnten Studios gezeigt werden können, noch finden sich Angaben zu erst nach Vertragsabschluss auf den Markt kommenden Neuerscheinungen. Vollends fragwürdig werden die Angebote bei der Durchsicht des Kleingedruckten. Dort heißt es an verschiedenen Stellen, die Lizenz werde zur „nicht-gewerblichen“ Aufführung erteilt. Bei objektiver Betrachtung ist damit allein entscheidend, ob der Anbieter mit der Vorführung kommerzielle Zwecke verfolgt. So ist es immer, wenn das Filmangebot einen – auch indirekten – Mehrwert für die Bewohner bietet. Da dies der Sinn einer solchen Vorführung ist, wird die Gewerblichkeit in aller Regel zu bejahen sein. Damit sind die Lizenzen wertlos.

Für den Einrichtungsträger bleibt die Ungewissheit über das richtige Vorgehen. Urheberrechtsprobleme sollten aktiv angegangen werden. Wo die Bedürfnisse der Bewohner nicht durch private Vorführungen zu befriedigen sind, sollte der direkte Kontakt zu den Rechteinhabern gesucht werden. Hierbei ist darauf zu achten, welche Filme und welche konkrete Form der Vorführung von einem Lizenzvertrag umfasst sind. Teilweise, etwa in manchen Kirchengliederungen, gibt es auch schon Rahmenverträge, die genutzt werden können. Gemeinnützige Einrichtungen können zuweilen auf Landesmedienzentren zurückgreifen. In Zweifelsfällen bietet sich die Vereinbarung von Einzellizenzen an. Und letztlich bleibt noch die sicherste Variante: Filmvorführungen unterlassen. ▣

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Einrichtungsträger sollten Urheberrechtsprobleme aktiv angehen und nicht darauf hoffen, unentdeckt zu bleiben.
- Ungefragte Angebote für Filmlizenzen umfassen meist nicht alle Filme und üblichen Vorführarten. Sie sind daher sorgfältig auf Inhalt und Reichweite zu prüfen.
- Im Zweifelsfall sollten Einzellizenzen erworben werden. Hierbei sind Kosten und Nutzen von öffentlichen Filmvorführungen zu hinterfragen.